
Fünf Jahre „Huaraz-Klage“ - Zivilrechtliche Schutzansprüche gegen Großemittenten von CO₂ am Beispiel der Klage eines peruanischen Bauern gegen RWE

Dr. Will Frank

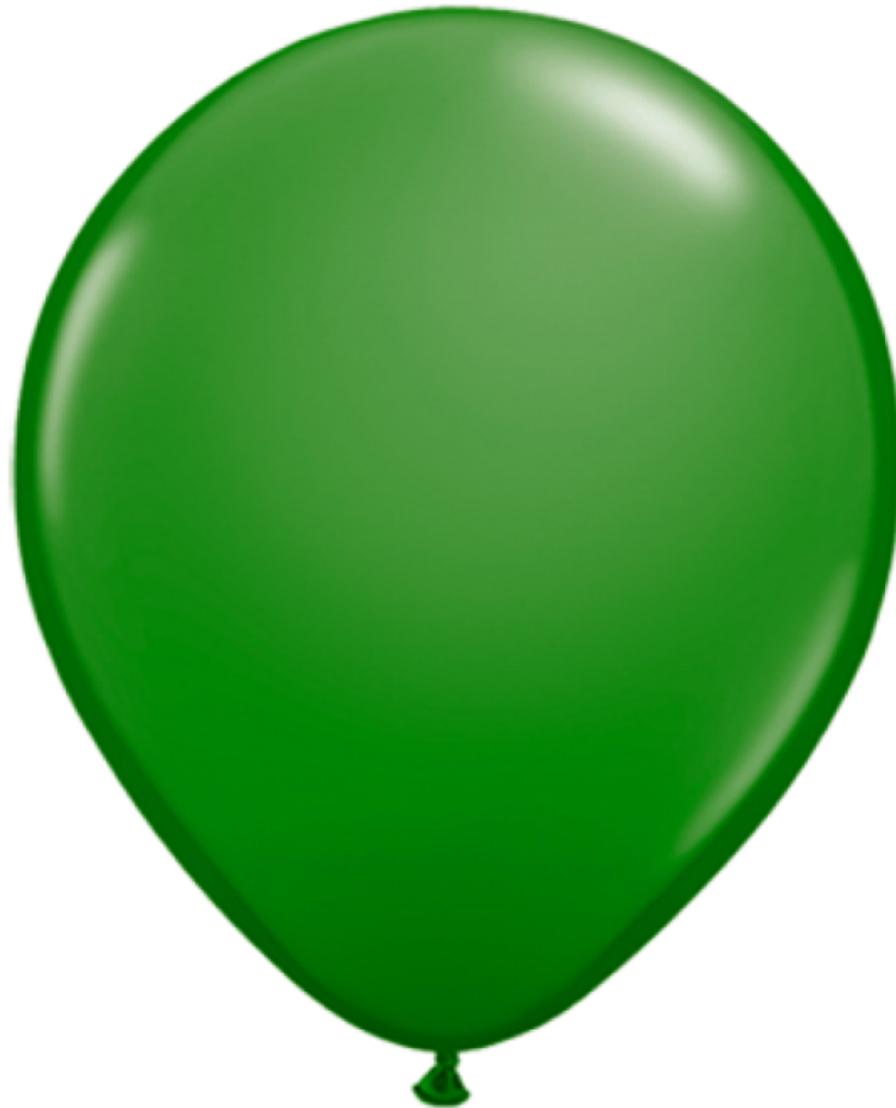
Germanwatch, Team Internationale Klimapolitik

Vortrag am 08.12.2020

im Rahmen der Veranstaltungsreihe

“UMWELT(UN)RECHT“

des „Netzwerks Rechtskritik“ an der Ruhr-Uni, Bochum



Problemstellung

- Durch die Nutzung fossiler Energieträger wird das Treibhausgas CO₂ freigesetzt. Durch die zunehmende Belastung der Atmosphäre mit CO₂ und anderen Treibhausgasen steigt die globale Durchschnittstemperatur.
- Der Klimawandel infolge des Temperaturanstiegs hat schon jetzt schwerste Auswirkungen auf die Umwelt.
- Begrenzung und Minderung der CO₂-Emissionen kommt bisher nur zu langsam voran.
- Die Frage ist also: **Welchen Beitrag können das Recht und die Gerichte zur Bekämpfung des Klimawandels und für einen gerechten Ausgleich von Klimafolgeschäden leisten?**

Klimaklagen

- 1) Klagen gegen Staat (Schutz von Grund- und Menschenrechten, „Untermaß“)
- 2) Klagen gegen Unternehmen des Energiesektors, Kläger können hier sein
 - a) öffentlich-rechtliche Körperschaften (u.a. New York, Rhode Island)
 - b) Private („Huaraz“)

Die Kivalina-Klage als Modell

- Public nuisance (öffentlich-rechtliche Störung)
- Clean Air Act = lex specialis
- **Umwelthaftungsgesetz** (UmweltHG): § 18
Weitergehende Haftung (1) **Eine Haftung aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.**

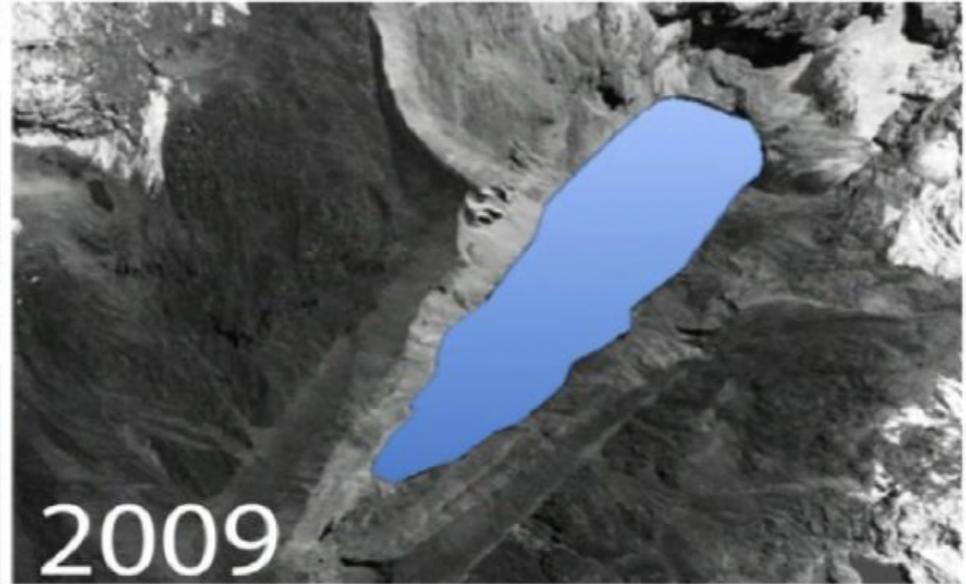
Gliederung

- Welcher Sachverhalt liegt der Klage zu Grunde?
- Stand des Verfahrens?
- Internationale Zuständigkeit?
- Anwendbares materielles Recht?
- Justiziabilität?
- § 1004 BGB als Anspruchsgrundlage?
- Kausalität?
- Beweisrechtliche Fragen?
- Ergebnisse und Ausblick

Sachverhalt

Grundstück des Klägers liegt in Gefahrenzone einer möglichen Gletscherflut („GLOF“). RWE soll sich an Kosten zur Beseitigung der Gefährdung in Höhe des ursächlichen Beitrags von RWE Kraftwerken zum Klimawandel beteiligen (0,46% gemäß „Carbon Majors“ Studie von Richard Heede).

Die Palcacocha Lagune





Stand des Verfahrens

- a) Einreichung der Klage am 24.11.2015 beim LG Essen.
- b) Abweisung am 15.12.16 als unschlüssig (in Anlehnung an den „Waldschadensfall“, BGHZ 102, 350 (1987)).
- c) **Berufung beim OLG Hamm, mündliche Verhandlung am 13.11.2017:** Klage ist schlüssig. **Unternehmen des Energiesektors (CO2-Emittenten) haften grundsätzlich im Rahmen ihrer Mitursächlichkeit für die Beeinträchtigung fremden Eigentums als Folge des Klimawandels.**
- d) Beweisbeschluss vom 30.11.2017:
 - Vorliegen einer Eigentumsstörung?
 - Partielle Kausalität von CO2-Emissionen von RWE-Kraftwerken für Eigentumsstörung?

Internationale Zuständigkeit

VERORDNUNG (EU) Nr. 1215/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit

- Artikel 4 (1) Vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung sind Personen, die ihren **Wohnsitz** im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen.
- Artikel 63 (1) Gesellschaften und **juristische Personen** haben für die Anwendung dieser Verordnung ihren Wohnsitz an dem Ort, an dem sich **a) ihr satzungsmäßiger Sitz, b) ihre Hauptverwaltung oder c) ihre Hauptniederlassung** befindet.

Anzuwendendes Recht

VERORDNUNG (EG) Nr. 864/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Juli 2007 („Rom II“)

Artikel 7:

Umweltschädigung

Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer **Umweltschädigung** oder einem aus einer solchen Schädigung herrührenden Personen- oder Sachschaden ist das nach Artikel 4 Absatz 1 geltende Recht (= **Recht des Handlungsortes**) anzuwenden, es sei denn, der Geschädigte hat sich dazu entschieden, seinen Anspruch auf das Recht des Staates zu stützen, in dem das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist.

Justiziabilität

Artikel 20 GG

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der **Gesetzgebung**, der **vollziehenden Gewalt** und der **Rechtsprechung** ausgeübt.

Die
gesamten Materialien
zum
Bürgerlichen Gesetzbuch
für das Deutsche Reich

herausgegeben und bearbeitet

von

P. Mugdan

Kammergerichtsrath.

III. Band: Sachenrecht.

Berlin



1899.

H. v. Decker's Verlag

G. Schend,

Königlicher Hofbuchhändler.

MUGDAN

Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, 1899, III. Band, 1899

S. 146:

„Wir leben auf dem Grunde eines Luftmeeres. Dieser Umstand führt mit Nothwendigkeit eine Erstreckung der Wirkung der menschlichen Tätigkeit in die Ferne mit sich.“

*„Der, welcher zur Entstehung oder Verbreitung der **Imponde-rabili** die Ursache liefert, muss wissen, dass dieselben ihren eigenen Weg nehmen. Deren **Fort-pflanzung über die Grenze** ist ihm mithin als Folge seiner That zuzurechnen...“*

Mögliche Anspruchsgrundlagen

- § 823 BGB (Verschulden)
- § 14 BImSchG (völkerrechtliche Schranken der Emissions-Genehmigung)
- § 1004 BGB

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1004 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

- (1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes **beeinträchtigt**, so kann der Eigentümer von dem **Störer** die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere **Beeinträchtigungen zu besorgen**, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.
- (2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

Nach dem Beweisbeschluss des Senats vom 30.11.17 soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen :

Beweisbeschluss (Teil 1):

„Infolge der erheblichen Zunahme der Ausbreitung und des Wasservolumens der Palcacocha Lagune besteht eine **ernsthaft drohende Beeinträchtigung** des unterhalb der Gletscherlagune liegenden Hausgrundstücks des Klägers durch eine Überflutung und/oder eine Schlammlawine.“

Ergänzung (23.08.2018) des Beweisbeschlusses (Teil 1)

„Es kommt darauf an, ob bereits heute davon ausgegangen werden kann, dass die Situation an der Palcacocha-Lagune für das klägerische Grundstück tatsächlich die **hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts in absehbarer Zeit bzw. alsbald** in sich birgt.“

Konkret drohende Beeinträchtigung?

- „**Hinreichende**“ Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts in absehbarer Zeit?
- „Je/desto“ Formel
- Liegt eine potentielle Schadensquelle vor, bei der Schutzvorkehrungen geboten sind?
- Sachverständigengutachten und Ortstermin (Inaugenscheinnahme durch Gericht).

Beweisbeschluss (Teil 2):

- a) Die von den Kraftwerken der Beklagten freigesetzten **CO₂-Emissionen** steigen in die Atmosphäre auf und führen aufgrund physikalischer Gesetze **in der gesamten Erdatmosphäre** zu einer **höheren Dichte der Treibhausgase**.
- b) Die Verdichtung der Treibhausgasmoleküle hat eine **Verringerung der globalen Wärmeabstrahlung** zur Folge.

.

c) Infolge des sich ergebenden auch lokalen **Anstiege der Durchschnittstemperaturen** beschleunigt sich das Abschmelzen des Palcaraju-Gletschers, der Gletscher verliert an Ausdehnung und zieht sich zurück, das **Wasservolumen der Palcacocha-Lagune steigt** auf ein Maß, was durch die natürliche Moräne nicht mehr gehalten werden kann.

d) Der **Mitverursachungsanteil** der Beklagten an der unter a) bis c) aufgezeigten Verursachungskette ist mess- und berechenbar. Er beträgt bis heute **0,47 %**. Ein ggf. abweichender festgestellter Verursachungsanteil ist entsprechend durch den Sachverständigen zu beziffern.

Mitursächlichkeit „deutscher“ CO₂-Moleküle an Klimaerwärmung in Peru?

1. Lässt sich die Spur „deutscher“ CO₂-Moleküle in der Atmosphäre bis Peru nachzeichnen?
2. Weltklimarat spricht von „well mixed GHGs“. *Was heißt das?*
3. Die Antwort: Gleichmäßige Verteilung von Gasmolekülen im Raum (Diffusion).
4. THG-Emissionen führen unabhängig davon, wo sie freigesetzt werden, global zu einer höheren Dichte der THG-Moleküle in der Atmosphäre.

„Waldschadensfall“ (BGHZ 102, 350ff)

Leitsatz: „Die öffentliche Hand haftet nach geltendem Recht nicht für die neuartigen (emittentenfernen) Waldschäden.“

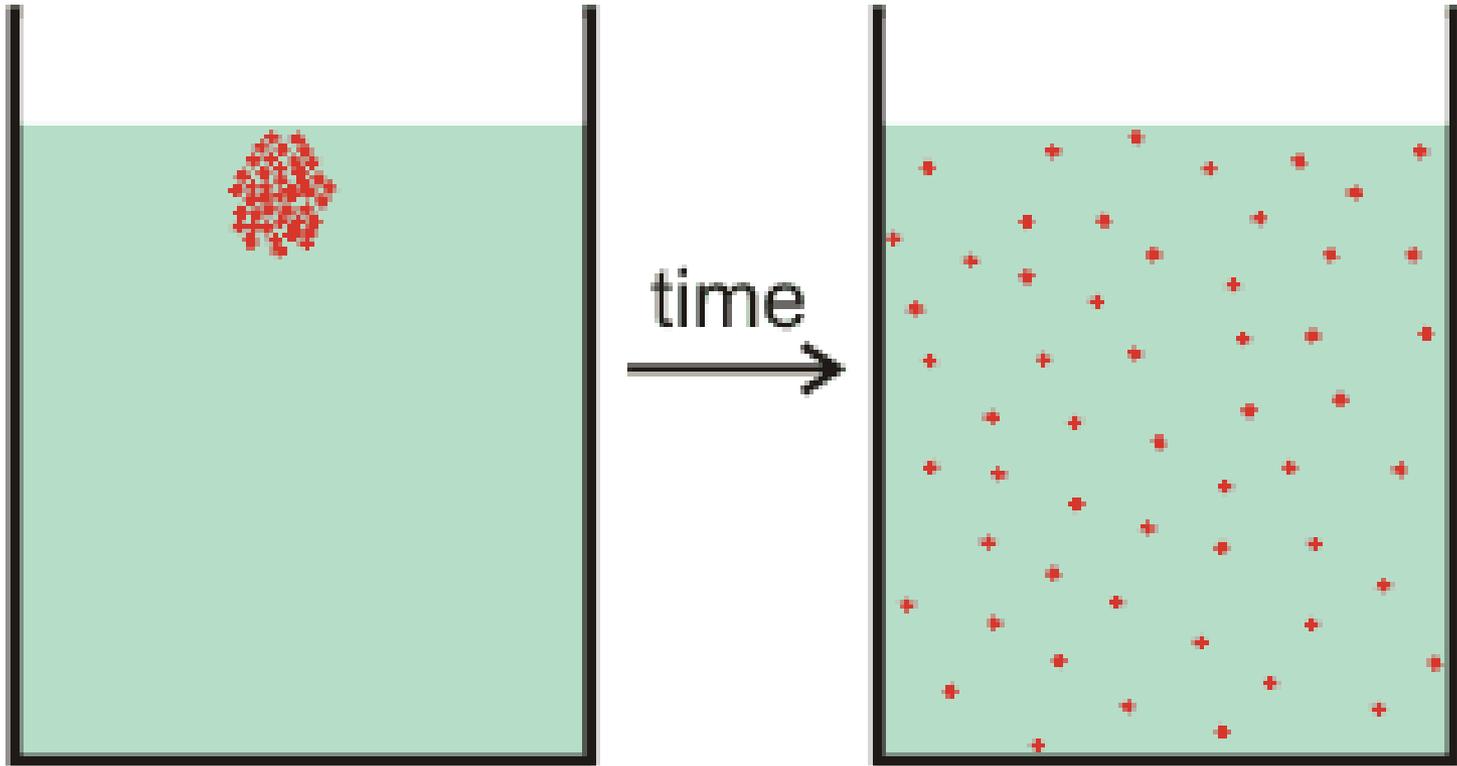
Aus den Gründen (S. 354f): „ ... an der Entstehung der Luftschadstoffe, die für die ... Waldschäden (mit-) ursächlich sind, wirken eine Vielzahl von ... Emittenten mit ..., so dass es praktisch unmöglich ist, den bei einem einzelnen Waldbesitzer eingetretenen Schaden ...bestimmten Emittenten individuell zuzurechnen.“

„Waldschadensfall“

Aus den Gründen (S. 355):

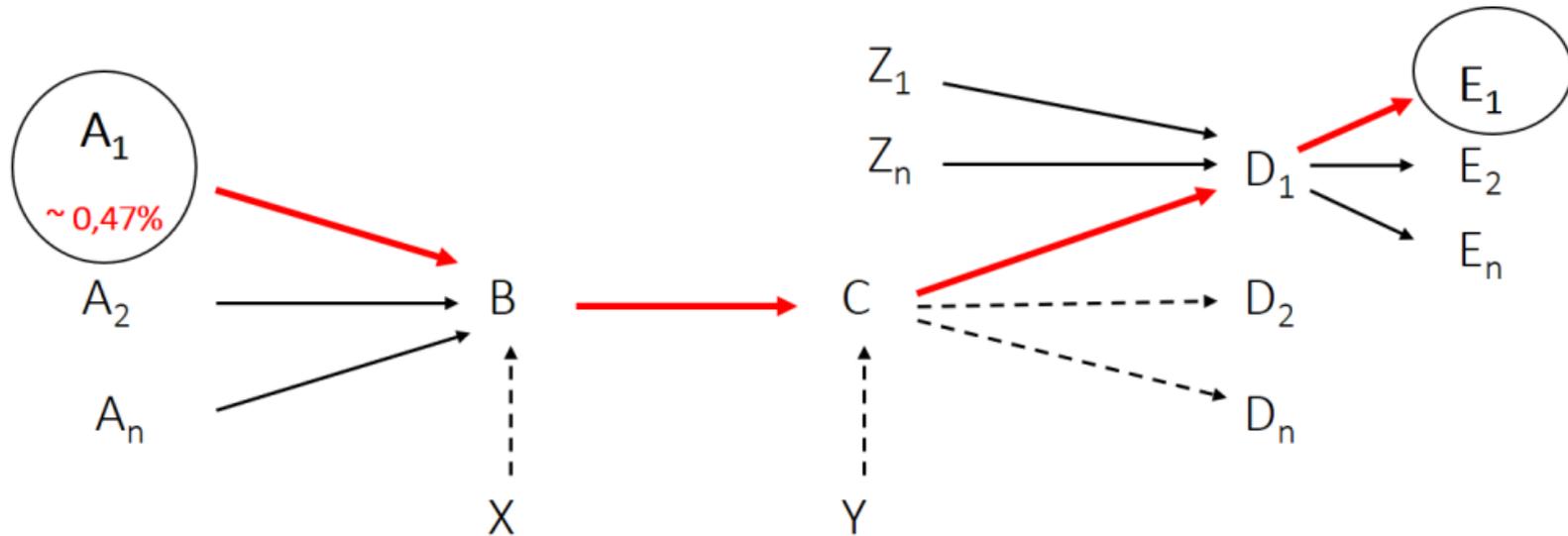
„Denn der einzelne geschädigte Waldeigentümer wird kaum jemals in der Lage sein, die ihn schädigenden Anlagebetreiber zu identifizieren, und die Schadensursächlichkeit der von bestimmten Anlagen ausgehenden Immissionsbeiträge nachzuweisen.“

Diffusion





RWE case summarized



A₁ = RWE's GHG-emissions (CO₂)

B = Increasing density of GHGs in the atmosphere

C = Global warming

D₁ = Acceleration of glacier melting/ raising water volume in Palcacocha lake/ raising GLOF risk

E₁ = Lliuya's estate located in the flooding zone

A₂-A_n = Other GHG-emissions

X = Other (contributing) causes for B (e.g. deforestation)

Y = Other (contributing) causes to C (e.g. sun spots)

Z₁-Z_n = other (contributing) causes to D₁ (e.g. albedo)

D₂-D_n = other effects of C (e.g. extreme weather events)

E₂-E_n = other estates located in the flooding zone

Source: Dr. Will Frank

Problematik: Summationsschäden

Zwei mögliche Fallgestaltungen:

Zugehörigkeit zum Kreis der Verursacher:

- a) ist ungewiss („Waldschadensfall“)
- b) steht fest (THG-Emissionen)
 - i. Haftung nach Verursachungsbeitrag (ggf. Schätzung)
 - ii. Gesamtschuldnerische Haftung?

Bestimmung des Verursachungsbeitrags einzelner Emittenten

§ 287 ZPO

Schadensermittlung; Höhe der Forderung

(1) Ist unter den Parteien **streitig**, ob ein Schaden entstanden sei und **wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe**, so entscheidet hierüber das Gericht unter **Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung ...**

Zu unterscheiden:

- “Haftungsbegründende“ Kausalität
- „Haftungsausfüllende“ Kausalität

Was wurde erreicht?

1. OLG Hamm bejaht grundsätzlich zivilrechtliche Verantwortung von Unternehmen, die CO2 emittieren, für Beeinträchtigungen des Eigentums Dritter durch Folgen des Klimawandels.
2. Unternehmen, die CO2 emittieren, müssen (schon jetzt) das Haftungsrisiko für Klimaschäden in ihrer Geschäftspolitik berücksichtigen.
3. Beitrag zur Klärung der Kausalitätsproblematik bei der Zurechnung von Klimaschäden.
4. Modell für weitere Klagen.

Fazit:

„Today, our work (as lawyers) is both more difficult and more urgent. It is clearer than ever that the rule of law is what we make it.” Trevor Morrison, NYU.

Es liegt (auch) an uns, die im geltenden Recht liegenden Möglichkeiten im Kampf gegen die Klimakatastrophe und im Sinne der Klimagerechtigkeit zu nutzen!

Aufsätze

- „Klimawandel und haftungsrechtliche Risiken“, NJOZ 2010, 2085 ff (NJW 2010, 3691 f)-
- „the-huaraz-case“
<http://blogs.law.columbia.edu/climatechange/2017/12/07>
- „Störerhaftung für Klimaschäden?“, NVwZ 2017, 669 ff,
- „Klimawandel – (auch) juristisch keine Blackbox“, NVwZ 2018, 959 ff,
- „Aspekte zur Risikobewertung beim Eigentumsschutz“, ZUR 2019, 518 ff.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Fragen?





Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Germanwatch braucht Ihre Unterstützung!

Online spenden oder Mitglied werden:
www.germanwatch.org/de/mitmachen

Kostenlose Abonnements:
www.germanwatch.org/de/abos-bestellen

Spendenkonto:
Konto: 32 123 00
BLZ: BLZ 100 205 00
Bank für Sozialwirtschaft AG



Anhang:

„Juristische“ Kausalität

1. „Conditio sine qua non“ Bedingung: „Würde die betreffende Folge entfallen, wenn man die in Frage stehende Ursache hinweg denkt?“
2. „Adäquanz“: Kausalverlauf darf nicht völlig unvorhersehbar sein.

„Störer“ im Sinne von § 1004 BGB ist der Verursacher der betreffenden Eigentumsbeeinträchtigung.

1. Mitverursachung reicht aus für Teilverantwortung
2. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein für „Verursachung“ im Rechtssinn“?

Beweismaß

„Naturwissenschaftlicher“ Kausalitätsnachweis:

Lässt sich mit Sicherheit ausschließen, dass das betreffende Ereignis auch das Ergebnis möglicher anderer Einflüsse sein kann? (Beispiel: Veränderung des Meeresspiegels an der Nordseeküste nicht notwendigerweise eine Folge des Klimawandels, Möglichkeit tektonischer Veränderungen)

„Juristischer“ Kausalitätsnachweis:

Als Beweismaß darf **nicht der naturwissenschaftlich sichere Nachweis** verlangt werden, **sondern** der Richter muss sich mit einem **für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit zufriedengeben**, der letzte (theoretische) Zweifel nicht ausschließt, ihnen aber praktisch Schweigen gebietet (so BGH).